



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 180/11

vom

3. Mai 2011

in der Strafsache

gegen

wegen Betruges

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 16. November 2010 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Unvollständigkeit des letzten Satzes auf UA S. 16 gefährdet im vorliegenden konkreten Einzelfall den Bestand des Urteils nicht.

Nack

Wahl

Rothfuß

Hebenstreit

Sander